

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Enno Hagenah, Hans-Jürgen Klein, Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 17.12.2008

Bergbaufolgeschäden in Niedersachsen

Im Landeshaushalt 2008 war im Einzelplan 08 Kapitel 08 18 ein Ansatz von 1,5 Millionen Euro zur „Gefahrenabwehr aus verlassenen Bergbau und Bohrungen“ vorgesehen. Nach Auskunft des MW wurden diese Mittel für zwei Schadensfälle aufgewandt, bei denen ein Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden konnte und deshalb das Land auch nicht mit Erstattungen der Kosten rechnen konnte. Der erste Fall betraf einen Bergschaden oberhalb „Alter Schacht Prinz Maximilian“ in Sankt Andreasberg; der zweite Schadensfall trat, soweit uns bekannt, als Folge historischen Bergbaus hinter dem alten Rathaus der Stadt Wildemann auf.

Bei Bergbaufolgeschäden stellen sich häufig sehr komplizierte Rechtslagen ein, und damit stellt sich oft die Frage nach der Kostenträgerschaft für die Beseitigung solcher Schäden, wenn der Verursacher, der Inhaber der Bergbaurechte, der den Abbau betrieben hat, nicht mehr zu den Kosten herangezogen werden kann oder sich nicht mehr heranziehen lässt.

Das Land Niedersachsen weist eine Fülle von historischen Bergbaugebieten sowie Öl- und Gasförderregionen auf. Es ist daher von großer Bedeutung, abschätzen zu können, welche Folgelasten in den kommenden Jahrzehnten entstehen können. Gegebenenfalls müssten besondere Finanzierungsinstrumente entwickelt werden oder die künftigen Kosten in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Anzahl der Bergbaufolgeschäden in Niedersachsen
 - a) bei verlassenen Bergbau und Bohrungen
 - b) bei noch betriebenen Bergbauanlagen in den letzten Jahren (unterteilt nach Erdöl-/Erdgasfördergebieten, Kalisalzförderung, Metalle, Kohle, Gips und anderen oberflächennahen Bodenschätzen, soweit deren Förderung dem Bergrecht unterliegt)?
2. In welchen Fällen wurden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr angeordnet, und in welchen dieser Vorkommnisse wurden die Kosten im Zuge von Gefahrenabwehr vom Land ganz oder teilweise übernommen?
3. Welche Fälle von Sanierungsmaßnahmen, die als Folgen eines aktuell betriebenen oder verlassenen Bergbaus notwendig wurden, sind der Landesregierung in den letzten Jahren bekannt geworden? Wurden diese Maßnahmen auf Grundlage des Bergrecht oder auf anderer Rechtsgrundlage durchgeführt?
4. In welchen Fällen konnten Kosten, die vom Land zur Gefahrenabwehr aufgewandt worden sind, von den Bergrechteinhabern oder deren Rechtsnachfolgern zurückgefordert werden?
5. Welche vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Land und den Rechteinhabern oder deren Rechtsnachfolgern über die Kostenaufteilung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und/oder der Sanierung von Bergbaufolgeschäden sind in den vergangenen Jahren abgeschlossen worden? Mit welchen finanziellen Verpflichtungen für das Land waren diese Vereinbarungen verbunden?

6. Welche Informationen bzw. fundierten Risikoabschätzungen über künftig zu erwartende Bergbaufolgeschäden liegen der Landesregierung vor? Welche Risiken für Menschen und Umwelt sind danach zu erwarten?
7. In welchem Umfang sind zukünftig Kosten vom Land für Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus verlassenen Bergbau und Bohrungen oder für deren Sanierung zu übernehmen?
8. In welcher Höhe übernehmen andere Länder Kosten für Bergbaufolgeschäden zur Gefahrenabwehr oder für die Sanierung alter Bergbauanlagen?
9. Werden in anderen Ländern Bergbaufolgekosten im Rahmen von Altlastensanierungsfonds oder über andere besondere Finanzierungsinstrumente abgewickelt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.01.2009 - II/721 - 193)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/193 (Ref. 31) -

Hannover, den 17.02.2009

In Niedersachsen sind gegenwärtig rund 4 800 Tagesöffnungen aus dem Altbergbau bekannt. Deren Lage konzentriert sich im Wesentlichen auf den ehemaligen Bergbau im Oberharz und den ehemaligen Steinkohlebergbau im Raum Obernkirchen, Deister und Osterwald. Daneben gibt es in Niedersachsen über 20 000 verfüllte Bohrungen. Jüngst gewonnene Erkenntnisse lassen erwarten, dass weiterer Altbergbau existiert, von dem im Einzelfall Gefahren ausgehen können. Über diesen Bergbau liegen dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) keine näheren Informationen vor, da er unter früheren gesetzlichen Rahmenbedingungen außerhalb der Bergaufsicht geführt worden ist. Die Zahl dieser Bergbauobjekte ist gegenüber den bekannten Anlagen allerdings als gering einzustufen.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgebiete ist zwischen Schäden aus betriebenem Bergbau und Schäden aus verlassenen Bergbau zu unterscheiden. Bei betriebenem Bergbau kann ein Schaden immer einem Unternehmen zugeordnet werden. Betriebener Bergbau unterliegt der regelmäßigen Betriebsplanpflicht und der Überwachung auf der Grundlage des Bergrechts. Verlassener Bergbau kann dahingegen schon mehrere Jahrhunderte alt sein und unterliegt seit der Stilllegung keiner Überwachung mehr. Verlassene Grubenbaue werden nicht mehr unterhalten und sind überwiegend nicht zugänglich.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 a und b:

Die Anzahl der aus verlassenen Bergbau entstehenden Gefahrenstellen bewegt sich in Niedersachsen bei etwa fünf Meldungen pro Jahr, wobei nicht alle Schäden ein umfangreiches Handeln erfordern. Schadensmeldungen aus alten Bohrungen kommen durchschnittlich einmal pro Jahr vor.

Schäden an noch betriebenen Bergbauanlagen unterliegen dem Bergrecht und sind dem LBEG vom Bergbauunternehmer mitzuteilen. Bedingt durch den sehr hohen Sicherheitsstandard in den Bergbaubetrieben kommen diese Fälle selten vor; zuletzt im Jahr 1975 (Kaliwerk Ronnenberg, Hannover).

Zu 2:

In den letzten acht Jahren wurden vom LBEG drei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus altem Bergbau angeordnet.

Dabei handelt es sich um eine Anordnung im Jahr 2002 an den Nachfolgebetrieb der Preussag AG Metall, die Bergbau Goslar GmbH (BGG), da die öffentliche Sicherheit und Ordnung am ehemaligen Schacht Johann Friedrich (Stilllegung: 1911) in Bockswiese durch eine Nachsackung im Bereich einer öffentlichen Straße beeinträchtigt war. Die vom Land Niedersachsen im Rahmen der Ersatzvornahme für die Verfüllung verauslagten Mittel in Höhe von 10 000 Euro wurden nach gerichtlichem Verfahren von der BGG erstattet.

Eine weitere Anordnung erfolgte im Jahr 2007 gegenüber der BGG zur Sanierung des Schachtes Anna Eleonore (Stilllegung: 1911) in Clausthal-Zellerfeld. Da die BGG sich nicht in der Verantwortung sah und die Durchführung von Maßnahmen ablehnte, wurde die Sanierung im Wege der Ersatzvornahme durch das LBEG ausgeführt. Die hierfür vom LBEG aufgewendeten Mittel in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro wurden von der BGG zurückgefordert. Das gerichtliche Verfahren über die Forderung zur Kostenerstattung der Maßnahme ist noch anhängig.

Im Jahr 2008 wurden weiterhin im Bereich des Schachtes St. Lorenz (Verfüllung: 1842) in Clausthal-Zellerfeld Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber der BGG angeordnet. Auch gegen diese Anordnung ist eine Klage anhängig.

Im Jahr 2009 sind Maßnahmen zur Gefahrenerkundung und gegebenenfalls Gefahrenbeseitigung am Schacht „Alter Prinz Maximilian“ (verfüllt um 1710) in Sankt Andreasberg sowie am „13-Lachter-Stollen“ (um 1600 aufgefahren, nicht verfüllt) hinter dem alten Rathaus in Wildemann geplant. Im Landeshaushalt 2009 ist dafür im Einzelplan 08 Kapitel 08 18 ein Ansatz von 1,5 Mio. Euro veranschlagt. Bei diesen geplanten Maßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass mangels existierender Verantwortlicher (bzw. Rechtsnachfolger) das Land die Kosten zu tragen hat.

Zu 3:

Neben den in der Antwort zu Frage 2 genannten Fällen sind besonders im Harzraum in den zurückliegenden Jahrzehnten Schäden aus verlassenen Bergbau durch die Preussag AG Metall oftmals durch einfaches Verfüllen entstandener Nachsackungen reguliert worden. Betroffen waren regelmäßig Schächte des ehemaligen Erzbergbaus im Oberharz. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen hat die Preussag AG Metall stets auf ein Handeln ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hingewiesen.

Zu 4:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 5:

Vertragliche Vereinbarungen mit Unternehmen über die Aufteilung von Kosten wurden nicht geschlossen.

Zu 6:

Das LBEG verfügt über umfangreiches Datenmaterial über die Altbergbaugebiete in Niedersachsen. Auf dieser Grundlage erteilt das LBEG in landesplanerischen Verfahren oder im Rahmen der Bauleitplanung qualifizierte Auskünfte.

Wegen der unterschiedlichen Bedingungen in den früheren Bergbaubereichen (Metallerz-, Salz-, Braunkohle- oder Steinkohlebergbau) lassen sich generalisierende Risikoabschätzungen nur sehr eingeschränkt anfertigen. Im Oberharz liegen vergleichbare Bedingungen in den alten Schächten vor, sodass das LBEG ein System für erste Gefährdungsbeurteilungen entwickelt hat, aus dem sich Prioritäten für Maßnahmen an Einzelobjekten ergeben. Dieses System betrachtet auch potentielle Gefährdungen für Mensch und Umwelt.

Zu 7:

Auf Basis des gegenwärtigen Informations- und Sachstandes wird für die Zukunft im Durchschnitt von zwei zu bearbeitenden Schadensfällen pro Jahr ausgegangen. Wegen der Beweispflicht des LBEG sind vor etwaigen Anordnungen eingehende Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. Unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle - auch aus anderen Bundesländern - ist von Kosten in Höhe von ca. 150 000 Euro pro Jahr auszugehen. Im Einzelfall kann es zu erheblich höheren Kosten kommen. Eine genauere Quantifizierung ist nicht möglich.

Eine Kostenträgerschaft durch das Land für notwendige Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen hängt im Einzelfall davon ab, ob diese noch einem Unternehmen zugeordnet werden kann. Es zeigt sich, dass die Verantwortlichkeit im Regelfall in langwierigen Gerichtsverfahren zu klären ist.

Zu 8:

Die Haushaltsansätze für Gefahrenabwehr im Altbergbau bewegen sich in anderen Ländern im Wesentlichen in einem Rahmen zwischen 50 000 Euro und 9,5 Mio. Euro.

Zu 9:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Walter Hirche